

DELTEC Group GmbH Einkaufsbedingungen

Die Rechtsgrundlage zwischen dem Lieferanten einerseits und der **DELTEC Group GMBH** - nachstehend Besteller genannt - richtet sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Änderungen einzelner Bedingungen beeinträchtigen nicht die Gültigkeit der anderen Bedingungen. Für den Vertrag gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen des Bestellers. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen der Besteller nicht ausdrücklich widersprochen hat.

I GEHEIMHALTUNG

Sofern nicht anders vereinbart, verpflichtet sich der Lieferant wie folgt zur Geheimhaltung:

1. Alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, sind als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Hierzu gehören u.a. Modelle, Zeichnungen, Schablonen, Muster, Datenblätter, Software und Werksnormen. Sie dürfen nur im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Zwecke weitergegeben werden. Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Bestellers untersagt.
2. Aus der Bekanntgabe von Informationen jeglicher Art durch den Besteller können vom Lieferanten keinerlei Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte hergeleitet werden. Alle Rechte, insbesondere zur Anmeldung von Schutzrechten (z.B. Patente), bleiben dem Besteller vorbehalten.
3. Der Lieferant hat seine Mitarbeiter und Unterlieferanten zur Geheimhaltung zu verpflichten.
4. Der Besteller sowie seine Beauftragten verpflichten sich gegenüber den Lieferanten bei Besuchen oder Auditierungen in gleicher Weise zur Geheimhaltung.

II RAHMENVEREINBARUNGEN, LANGZEITLIEFERVEREINBARUNGEN

1. Zwischen dem Besteller und dem Lieferanten kommt durch die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung eine Rahmenvereinbarung automatisch zustande, wenn eine Lieferbeziehung über eine einmalige Bestellung hinaus vorgesehen ist. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind die Rahmenvereinbarungen und Grundlage für die jeweils vorgesehene Geschäftstätigkeit. Rahmenvereinbarungen haben den Zweck, künftige, in Einzelvereinbarungen (z.B. Bestellungen, Lieferplänen bzw. Lieferplaneinteilungen) enthaltene Bestimmungen vorab zu regeln.
2. Die Rahmenvereinbarung alleine verpflichtet den Besteller nicht zur Auftragsvergabe oder irgendwelchen Zahlungen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, während der Laufzeit der Vereinbarung zu den dort genannten Bedingungen Einzelvereinbarungen mit dem Besteller abzuschließen.
4. Für die Lieferung von Serienmaterial erklärt der Lieferant seine Bereitschaft, bei Bedarf ein Konsignationslager beim Besteller oder seinem Logistikdienstleister zu unterhalten. Die Einzelheiten werden in einem gesonderten Konsignationslagervertrag vereinbart.
5. Langzeitliefervereinbarungen dienen der verbindlichen Versorgung mit einem speziell benannten Artikel/Material über die Laufzeit der gesamten Geräteserie des Kunden des Bestellers einschließlich dem Ersatzteilversorgungszeitraum. Die wesentlichen Vertragsbedingungen sind durch die Rahmenvereinbarung geregelt.
6. Mit Annahme der ersten Bestellung garantiert der Lieferant die Lieferung über den gesamten Versorgungszeitraum, mindestens zu den gemeinsam festgelegten Konditionen.

III BESTELLUNG

1. Bestellungen/Lieferpläne, die nicht vom Einkauf erteilt werden, bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung durch den Einkauf des Bestellers.
2. Bestellungen, Lieferpläne, Lieferplaneinteilungen und Bestätigungen oder Genehmigungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und zwar entweder per Brief, Telefax oder Datenübertragung.
3. Nimmt der Lieferant die Bestellung bzw. den Lieferplan nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.
4. Die den Lieferplaneinteilungen vorangehende Initialbestellung hat der Lieferant schriftlich zu bestätigen. Lieferplaneinteilungen des Bestellers sind verbindlich, sofern der Lieferant nicht schriftlich innerhalb von fünf (5) Werktagen seit Zugang ausdrücklich widerspricht. Im Übrigen wird auf eine schriftliche Bestätigung verzichtet.
5. Im Rahmen der Zumutbarkeit kann der Besteller vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Ausführung, Menge und Termin verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere der Mehr- oder Minderkosten angemessen einvernehmlich zu regeln.
6. Der Besteller hat das Recht, Termine und Mengen jederzeit seinem tatsächlichen Bedarf anzupassen.
7. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

IV URSPRUNGSNACHWEISE, EXPORTBESCHRÄNKUNGEN

1. Der Lieferant hat auf Verlangen des Bestellers jederzeit die Herkunft der von ihm gelieferten Waren, deren Hersteller bzw. eigenen Lieferanten zu benennen. Vom Besteller angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant vollständig und unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.
2. Der Lieferant wird den Besteller unaufgefordert informieren, wenn seine Lieferungen ganz oder zum Teil Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen unterliegen.

V ZAHLUNG

1. Vereinbarte Preise sind Festpreise.
2. Zahlungen erfolgen lediglich unter Vorbehalt preislicher und rechnerischer Richtigkeit sowie ordnungsgemäßer Lieferung. In sämtlichen Auftragsbestätigungen und Lieferpapieren sind, um Reproduzierbarkeit sicherzustellen, mindestens die Bestellnummer und die Artikelnummer des Auftraggebers, die Lieferanschrift und Liefermenge anzugeben, In Rechnungen zusätzlich die Umsatzsteueridentifikationsnummer. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs des Auftraggebers die Bearbeitung durch den Auftraggeber verzögern, verändern sich die Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl die Rechnung als auch die Ware bei uns eingegangen bzw. Leistungen erbracht sind.
3. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
4. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
5. Der Besteller ist berechtigt, mit seinen fälligen Gegenforderungen aufzurechnen.
6. Der Lieferant wird kein Zurückbehaltungsrecht bei Warenlieferungen, Dienst- oder Werkleistungen sowie Nutzungsrechten geltend machen.
7. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Lieferanten nur für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche zu.

VI ABNAHME

1. Die erteilten Lieferpläne, Lieferplaneinteilungen und Bestellungen verpflichten den Besteller nur zur Abnahme der für einen Zeitraum von vier (4) Wochen der eingeteilten Mengen. Abweichungen sind nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung für den Besteller bindend.
2. Werkstoffdispositionen, die vom Lieferanten über einen Zeitraum von ständig acht (8) Wochen hinaus vorgenommen werden, geschehen grundsätzlich auf seine Verantwortung, es sei denn, es besteht eine anderslautende schriftliche Vereinbarung.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Annahme von Waren, die vor den angegebenen Terminen angeliefert werden, zu verweigern oder die vorzeitig angelieferten Waren auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten für den Lieferanten kostenpflichtig einzulagern. Das Gleiche gilt bei Überlieferung.
4. Mehr- oder Minderlieferungen (einschließlich Teilmengen) sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bestellers zulässig.

VII LIEFERBEREITSCHAFT, EIGENTUMSVORBEHALT, SICHERHEITSBESTAND

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die vereinbarten Mengen in der geforderten Qualität zu fertigen und anzuliefern, so dass sie sofort in der Serienfertigung verwendet werden können. Er verpflichtet sich aufgrund der ihm bekannt gemachten und vereinbarten Bedarfe zu einer grundsätzlichen Versorgungssicherheit, die auch ein flexibles, kurzfristiges Handeln des Bestellers zulässt.
2. Der Lieferant verzichtet auf einen Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Waren. Die Ware geht mit Übergabe in das uneingeschränkte Eigentum des Käufers über. Etwaige in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten enthaltene Eigentumsvorbehalte werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und gelten als nicht vereinbart.
3. Sofern nicht anderes vereinbart ist, verpflichtet sich der Lieferant, für Produktionsmaterial einen Sicherheitsbestand in Höhe eines (1) Wochenbedarfes vorzuhalten. Der Sicherheitsbestand wird unter Beachtung des aktuellen technischen Standes und Sicherstellung der Weiterverarbeitbarkeit, d.h. rollierend nach dem FIFO-Prinzip vorgehalten. Auf Verlangen ist der Sicherheitsbestand nachzuweisen.

VIII VERPACKUNG, VERSAND, ETIKETTIERUNG

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Verpackungen für elektronische Elemente oder Bauteile müssen ESD-ableitfähig sein. Für Beschädigungen infolge mangelnder Verpackung haftet der Lieferant.
2. Die Anlieferung der Ware erfolgt in Einweg- oder Mehrwegverpackung. Mehrwegverpackung wird dann eingesetzt, wenn dieses vom Besteller gefordert wird und abgestimmt ist.
3. Leistungsort ist die vom Besteller genannte Empfangsstelle. Lieferungen haben einschließlich Verpackung frei der jeweils genannten Empfangsstelle zu erfolgen. Es gelten die mit den Lieferanten vereinbarten INCOTERMS 2010. Wenn keine Vereinbarung vorliegt, gilt grundsätzlich INCOTERM DDP (frei Haus).
4. Lieferungen, für die der Besteller Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, sind zu kostengünstigsten Tarifen und Versandarten zu befördern, sofern keine Vorgaben des Bestellers gemacht werden.
5. Bei Lieferungen ab Werk (INCOTERM EXW) ist die Ware für den Transport zusätzlich zu versichern, soweit der Besteller keine gegenteilige Anweisung erteilt.
6. Auf den Lieferpapieren sind die Bestell- und Materialnummern des Bestellers sowie der Revisionsstand, Brutto- und Nettogewicht, Liefermenge, Anzahl der Packstücke, Verpackungsmaterial-Nr., Anzahl der verwendeten Verpackungsmaterialien und die Lieferschein-Nr. aufzuführen.
7. Sämtliche gelieferten Produktionsmaterialien sind mit der DELTEC-Teile-Nr. zu kennzeichnen.

IX MATERIALBEISTELLUNGEN

1. Beigestellte Materialien, Baugruppen und Werkzeuge sowie sonstige Produktionsmittel bleiben Eigentum des Bestellers. Soweit diese an den Lieferanten verkauft werden, bleibt das Eigentum des Bestellers bis zur vollständigen Bezahlung bestehen. Beigestellte Sachen sind auch vom Besteller ganz oder teilweise bezahlte Werkzeuge und Produktionseinrichtungen. Für teilweise bezahlte Sachen, einschließlich des notwendigen Zubehörs, entsteht das Eigentumsrecht des Bestellers anteilig im Verhältnis zum mit dem Lieferanten vereinbarten Preis der Sache.
2. Die beigestellten Sachen dürfen nur dem vom Besteller bestimmten Zweck entsprechend eingesetzt werden.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gegenstände pfleglich zu behandeln, für ihre Instandhaltung und ggf. für ihre Erneuerung zu seinen Lasten zu sorgen. Er hat auf eigene Kosten die ihm beigestellten Gegenstände mindestens gegen die Gefahren Feuer, Wasser, Umwelteinflüsse, Einbruchsdiebstahl, Vandalismus und Betriebshaftung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu versichern.
4. Werkzeuge und sonstige Produktionsmittel sind stets in einem einsatzfähigen Zustand zu erhalten. Dieses betrifft ebenfalls Vorkehrungen zur Vermeidung von schädigenden Einflüssen bei der Lagerung.

X LIEFERTERMINE, FRISTEN, LIEFERVERZUG

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
2. Lieferverzögerungen sind - sobald erkennbar - dem Besteller unverzüglich mit Begründung und Angabe der voraussichtlichen Dauer zu melden.
3. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder außerordentlich zu kündigen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller die aus der Ersatzbeschaffung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.
4. Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Hierin eingeschlossen sind vor allem Mehrkosten für Fracht, Produktion (zusätzliche Rüstkosten, Mehrarbeitszuschläge, etc.), Deckungskäufe usw. genauso wie der Regress für Schadensersatzansprüche der Kunden des Bestellers.

XI LIEFERSICHERHEIT, ERSATZTEILPFLICHT

1. Der Lieferant verpflichtet sich in jedem Falle zur zeitgerechten Information des Bestellers, wenn sich Materialien oder Bauteile ändern oder abgekündigt werden. Dabei beträgt der Informationsvorlauf mindestens ein (1) Jahr plus Lieferzeit. Der Informationserhalt muss durch den Einkauf des Bestellers quittiert werden.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Ersatzteilversorgung für fünfzehn (15) Jahre nach Auslauf der Serienfertigung (Endprodukt) sicherzustellen. Abweichungen hiervon sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.
3. Werkzeuge sind gebrauchsfähig vorzuhalten. Lagerung und Betriebsbereitschaft geschehen auf eigene Gefahr und Kosten des Lieferanten.
4. Verschrottungen von Werkzeugen und Vorrichtungen bedürfen auch nach diesem Zeitraum der ausdrücklichen Genehmigung des Bestellers.

XII SICHERHEITSDATENBLATT, UMWELTSCHUTZ

1. Der Lieferant hat die gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen wie auch die DIN ISO EN14001 einzuhalten. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis einer Zertifizierung zu erbringen.
2. Bei gefährlichen oder gesundheitsgefährdenden Stoffen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben hat der Lieferant unaufgefordert ein Sicherheitsdatenblatt vor der ersten Lieferung beizustellen und dieses fristgerecht zu aktualisieren (spätestens alle zwei (2) Jahre
3. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte keine gesetzlich verbotenen Stoffe enthalten oder zulässige Stoffkonzentrationen überschreiten.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, die den Lieferumfang betreffenden Materialdaten dem IMDS

(International Material Data System) eigenständig zuzuführen und zu aktualisieren. Die IMDS-Nr. ist dem Besteller unaufgefordert mitzuteilen.

5. Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Entsorgung der von ihm gelieferten Komponenten/Materialien gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er hat auf Verlangen des Bestellers ein schlüssiges Konzept für Demontage, Recycling und gefahrlose Entsorgung seines Lieferumfanges vorzulegen.

XIII QUALITÄT, DOKUMENTATIONSPFLICHT

1. Der Lieferant ist für die Qualität seines Lieferumfanges in jeglicher Hinsicht voll verantwortlich. Er hat ein System der Chargenrückverfolgbarkeit vorzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen.
2. Soweit nicht anders vereinbart erfüllt der Lieferant die Bestimmungen der ISO/ TS16949 und der zugrunde liegenden ISO 9000 ff. Weiterhin gelten die dem Lieferanten bekannten Qualitätssicherungsrichtlinien des Bestellers bzw. individuell getroffene Qualitätsvereinbarungen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Lieferant alle Änderungen der Prozesse (einschließlich Verlagerungen) dem Besteller vor der Umsetzung anzuzeigen hat. Der Besteller hat das Recht, der Änderung zu widersprechen, wenn eine Beeinträchtigung seiner Interessen zu befürchten ist. Insofern darf die Änderung dann nicht durchgeführt werden.
3. Der Lieferant räumt dem Besteller und/oder dem Kunden des Bestellers das Recht ein, innerhalb von zwei (2) Wochen nach vorheriger Absprache eine eigene Auditierung vorzunehmen.
4. Zu einer besonderen Dokumentationspflicht ist der Lieferant verpflichtet, wenn der Besteller dieses fordert, bzw. die Notwendigkeit zur Dokumentation kritischer Merkmale sich aus einer gesetzlichen Bestimmung oder aufgrund von erheblichen Risiken für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden ergibt. Die kritischen Merkmale hat der Lieferant in Zeichnung und Unterlagen mit der Kennzeichnung D zu versehen und diese Dokumente mindestens noch fünfzehn (15) Jahre nach Abwicklung der letzten Lieferung aufzubewahren. Dem Besteller hat der Lieferant auf Verlangen jederzeit Einsicht in diese D-pflichtigen Unterlagen zu gewähren oder entsprechende Kopien zuzusenden. Im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung hat der Lieferant dem Besteller mit seinem Sachverstand Unterstützung zu leisten und ggf. die D-pflichtigen Unterlagen im Original zu Beweis Zwecken zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant hat seine Lieferanten entsprechend zu verpflichten.
5. Für die Erstmusterprüfung wird auf den „VDA-Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen – Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF)“ in der jeweils gültigen Form hingewiesen.

XIV UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT

Der Besteller ist zur Wareneingangskontrolle nur insoweit verpflichtet, wie offensichtliche Mängel wie z.B. Transportschäden, Mengenabweichungen, Nichtübereinstimmung von Bestellung und Begleitpapieren festgestellt werden. Mängel hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

XV GEWÄHRLEISTUNG

1. Der Lieferant garantiert die Mängelfreiheit entsprechend den vereinbarten Spezifikationen (gem. Zeichnung, Datenblatt, Lastenheft oder sonstigen vorgegebenen Daten) und der Tauglichkeit für den bekannten Einsatz. Wenn dem Lieferanten der Einsatzzweck nicht bekannt ist, hat er den Besteller darauf hinzuweisen und die Information anzufordern. Des Weiteren garantiert der Lieferant die Konformität seiner Lieferung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik.
2. Es gilt die mit dem Lieferanten abgeschlossene Gewährleistungsvereinbarung. Ansonsten

treten an deren Stelle nachfolgende Bestimmungen:

3. Alle gesetzlichen Ansprüche aus Gewährleistung einschließlich Schadensersatz stehen dem Besteller ungekürzt zu.

4. Der Besteller hat das Recht, innerhalb einer von ihm angesetzten angemessenen Frist vom Lieferanten die Nachlieferung einer mangelfreien Ware oder die Mängelbeseitigung (Nachbesserung) zu verlangen. Der Besteller wird dem Lieferanten vor Einbau der Ware Gelegenheit geben, die mangelhafte Ware auszusortieren und nachzubessern oder durch einwandfreie Neuware zu ersetzen, wenn es für ihn selbst zumutbar ist. Soweit es dem Besteller nicht zumutbar ist oder der Lieferant sich weigert bzw. nicht fristgemäß der Mängelbeseitigung nachkommt oder hierzu nicht in der Lage ist, hat der Besteller das Recht, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen bzw. eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen. In Fällen, in denen unverzüglich gehandelt werden muss, ist der Besteller berechtigt, dies ohne vorherige Ankündigung oder Nachfristsetzung vorzunehmen.

5. Alle wegen der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten, einschließlich Folgekosten aus Ansprüchen Dritter hat der Lieferant zu tragen bzw. dem Besteller zu ersetzen. Dies betrifft insbesondere Kosten für Aus- und Einbau, Transport, Fehleranalyse, Aufwandsentschädigungen, Mehraufwand für Deckungskauf, Material, Verschrottung, etc. sowie Schadensersatzansprüche Dritter.

6. Wird im Zuge einer Rückrufaktion (incl. Stiller Rückruf) der Austausch einer gesamten Serie von Produkten oder Bauteilen, in die mangelhafte Lieferantenprodukte eingebaut worden sind, erforderlich, ersetzt der Lieferant die anfallenden Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der keinen Mangel aufweist.

7. Nach Aufforderung des Lieferanten wird der Besteller diejenige mangelhafte Ware zurücksenden, auf die der Besteller selbst Zugriff hat. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass aus Kostengründen von den Kunden des Bestellers mangelhafte Ware nur stichprobenweise zu Analysezwecken zurückgesandt wird. Insoweit verzichtet der Lieferant seinerseits auf die vollständige Rücksendung mangelhafter Ware. Die Kosten für den Rücktransport mangelhafter Ware einschließlich aller Nebenkosten trägt der Lieferant.

8. Die Gewährleistung endet mit Ablauf von sechsunddreißig (36) Monaten seit Produktlieferung bzw. Inbetriebnahme/Abnahme beim Endabnehmer, sofern keine längeren gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsfristen vorgesehen sind, die in diesem Falle dann gelten.

9. Gewährleistungsansprüche entstehen nicht, wenn der Mangel zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene schadensursächliche Eingriffe in den Liefergegenstand.

10. Ergibt sich eine Beanstandung, die innerhalb der Gewährleistungsfrist nicht abzuklären ist, wird sich der Lieferant insoweit nicht auf die Verjährung berufen.

XVI HAFTUNG

1. Soweit nicht an anderer Stelle eine andere Haftungsregelung getroffen ist, hat der Besteller das Recht auf Ersatz aller Kosten (direkt oder indirekt), die aufgrund mangelhafter Lieferung oder sonstigen vertragswidrigen Verhaltens durch den Lieferanten zu vertreten sind. Hierin inbegriffen sind u.a. Schadensabwehrkosten, vorsorgliche Maßnahmen, Rückrufaktionen, etc.

2. Im Schadensfall oder bei vorsorglichen Schadensabwehrmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten im Rahmen seiner Möglichkeiten informieren und über die zu veranlassenden Maßnahmen unterrichten und diese im Rahmen der Möglichkeiten des Bestellers abstimmen.

3. Haben auch andere als nur der Lieferant den Schaden zu vertreten, so haftet der Lieferant anteilig bis zu der Höhe, wie er selbst, bzw. von ihm beauftragte Personen sowie seine Unterlieferanten zum Schaden anteilig beigetragen haben.

4. Der Lieferant wird den Besteller auf erste Anforderung insoweit von Ansprüchen Dritter,

insbesondere bei Produkthaftung oder Schutzrechtsverletzungen, von allen Kosten einschließlich der notwendigen Auslagen für die Rechtsverfolgung freistellen.

5. Auf Verlangen des Bestellers wird der Lieferant auf eigene Kosten in den Rechtsstreit mit dem Dritten eintreten. Bei allen Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit seinen Lieferungen stehen sowie behördlichen Anordnungen und Untersuchungen wird der Lieferant den Besteller aktiv auf eigene Kosten unterstützen und ihm alle erforderlichen Dokumente, Zeugenerklärungen, etc. zur Verfügung stellen.

XVII HÖHERE GEWALT

1. Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und schwerwiegende Ereignisse von höherer Gewalt befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung um den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner im Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

2. Wenn absehbar ist, dass beim Lieferanten die Störung durch Höhere Gewalt länger als vier (4) Wochen andauern wird, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn für den Besteller ein Abwarten unzumutbar sein würde.

XVIII VERSICHERUNG

1. Die Risiken, die aus der Gewährleistung oder der allgemeinen Haftung durch Ein- und Ausbau und Rückruf entstehen, sind durch eine Versicherung abzudecken.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- sowie eine Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten, deren Deckungssummen für jeden Einzelfall mindestens 5 Mio. EUR und für alle Schadensfälle pro Jahr mindestens 10 Mio. EUR betragen. Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten bleiben hierdurch unberührt.

XIX ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN

1. Der Besteller hat das Recht, bestehende Aufträge zu unveränderten Bedingungen an Sublieferanten abzutreten.

2. Der Lieferant ist nicht befugt, den Auftrag durch Dritte ausführen zu lassen oder den Fertigungsstandort zu verlagern, sofern er hierfür keine schriftlich erteilte Freigabe des Bestellers erhalten hat. Voraussetzungen für eine Freigabe sind eine angemessene Frist bis zur Verlagerung und die Übernahme aller hiermit verbundenen Kosten durch den Lieferanten.

3. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderung gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

4. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht damit werben, dass er Vertragspartner des Bestellers oder seiner Kunden ist. Insbesondere darf er nicht Namen, Marken, Logos, Produktbezeichnungen, Produktdarstellungen etc. ohne Erlaubnis des Bestellers verwenden.

5. Dem Lieferanten ist untersagt, Produkte, die speziell vom Besteller beim Lieferanten eingerichtet wurden, ohne dessen Genehmigung an andere Abnehmer zu veräußern.

6. Der Lieferant steht dafür ein und trifft sämtliche Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass durch Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und/oder Leistungen keine Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.

7. Bei Eintreten einer Verletzung der in Absatz 6 genannten gewerblichen Schutzrechte verpflichtet sich der Lieferant, den Auftraggeber gegen sämtliche Ansprüche Dritter, die gegen den Auftraggeber aufgrund dieser Verletzung erhoben werden, schadlos zu halten und dem Auftraggeber alle notwendigen und vor allen kostenpflichtigen Aufwendungen, die dem Auftraggeber in dieser Inanspruchnahme entstehen, zu erstatten.

XX LIEFERANTENMANAGEMENT

1. Der Lieferant ist für seine Unterlieferanten und die Einhaltung aller Anforderungen, die sich aus den Vertragsverhältnis zum Besteller ergeben, eigenständig verantwortlich.
2. Er wird es dem Besteller selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten ermöglichen, bei seinen Lieferanten vor Ort die Einhaltung aller vertraglichen Anforderungen nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen.

XXI GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Vertragsbeziehungen ist der Geschäftssitz des Bestellers.
2. Soweit nicht anders vereinbart gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise ungültige Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Stand 04-2025